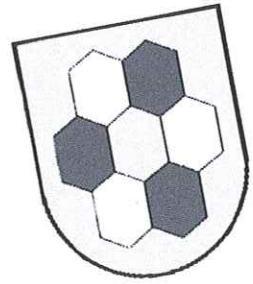


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 14/2023

Datum: 05.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

	Seite
39. Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen vom 30.06.2023	121 - 123
40. Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts	124

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

**Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Bergkamen
vom 30.06.2023**

**§1
Allgemeines**

(1) Für nebenberufliche und nebenamtliche Tätigkeit an der Volkshochschule der Stadt Bergkamen im Rahmen von Veranstaltungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes NW durchgeführt werden, wird den nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHS nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung Honorar gezahlt. Die Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes NW und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen werden zum Gegenstand dieser Honorarordnung.

(2) In einem schriftlich abzuschließenden Honorarvertrag werden Art und Umfang der Leistung und das vereinbarte Honorar festgelegt. Das Honorar kann sowohl nach Ende der vereinbarten Leistung abgerechnet werden, als auch monatlich.

(3) Zeit und Ort der Leistungen werden grundsätzlich von den Verpflichteten selbst bestimmt. Sie sind mit der VHS abzustimmen und müssen den vereinbarten Zweck der Leistung ausreichend berücksichtigen. Der geschlossene Honorarvertrag begründet kein Arbeitsverhältnis.

(4) Für die Leitung von Kursen und Kursgruppe und für die Begleitung organisierter pädagogisch ausgerichteter Gruppen wird ein Honorar für Kursleitertätigkeit nach § 2 der Honorarordnung gezahlt. Darin eingeschlossen sind Aufwendungen für Planung und Vorbereitung der Gruppen- oder Kursveranstaltung, für anfallende Korrektur- und Nachbereitungsarbeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden pädagogische Vorhaben.

(5) Die Honorargestaltung für andere Lehrveranstaltungen, z.B. Vorträge, Seminare, Kompaktkurse, Bildungsurlaube sowie Studienfahrten und Studienreisen, richtet sich nach den §§ 3, 4, 5 der Honorarordnung.

(6) Honorare für sonstige Tätigkeiten, wie z. B. Hörerberatung, Abnahme von Prüfungen, Filmvorführungen etc. werden individuell festgelegt.

**§ 2
Honorare für die Leitung von Kursen und Kursgruppen und für die Begleitung organisierter, pädagogischer Gruppen.**

(1) Für die Leitung/Durchführung von Kursen und Lerngruppen (Arbeitsgemeinschaften) in den Fachbereichen 0 bis 5 wird je Unterrichtsstunde ein Honorar von 25,- € gezahlt. Im Fachbereich 6 „Grundbildung und Schulabschlüsse“ wird je Unterrichtsstunde, für die eine Lehrkraft mit Lehrbefähigung für ein Lehramt erforderlich ist, ein Honorar von 30,- € gezahlt. Das Honorar für die Durchführung von Integrationskursen liegt bei 42,23 € nach Vorgabe des BAMF.

(2) Die Auszahlung der Honorare kann sowohl nach Durchführung des Kurses, als auch monatlich erfolgen. Werden die Leistungen aus Gründen, die die Verpflichteten zu vertreten haben, nicht in vereinbartem Umfang erbracht, so sind bereits geleistete Abschlagszahlungen zurückzuerstatten und die Vergütung kann bis zur endgültigen Erbringung der Leistungen verweigert werden.

(3) Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so ist ein Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden zu zahlen. Wird ein darüberhinausgehender Vorbereitungsaufwand schriftlich nachgewiesen, so ist auch dieser zu ersetzen.

§ 3

Honorar für Vorträge

(1) Für Vorträge, Autorenlesungen und Leitung/Beteiligung an Podiumsdiskussionen u. ä. wird pro Person ein Honorar bis zu 500,- € gezahlt.

(2) Muss ein Vortrag wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden, so entfällt bei 14-tägigem Vorlauf ein Ausfallhonorar. Wird das Angebot spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin von der VHS abgesetzt, so wird ein Ausfallhonorar in Höhe eines Drittels des vereinbarten Honorars ausgezahlt.

§4

Honorare für Seminare, Wochenendveranstaltungen, Kompaktkurse, Workshops, Führungen und Exkursionen (Studienfahrten)

(1) Honorare für Seminare, Wochenendveranstaltungen, Kompaktkurse, Workshops, Führungen und Exkursionen (Studienfahrten) werden gem. § 2 Abs. 1 der Honorarordnung gezahlt.

(2) Wird das Angebot spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin von der VHS abgesetzt, so entsteht ein Anspruch auf ein Ausfallhonorar in Höhe eines Drittels des vereinbarten Honorars.

(3) Muss ein Angebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden, so ist ein Honorar für die tatsächlich durchgeführten Stunden zu zahlen.

§5

Studienreisen

(1) Die Begleitung von Studienreisen wird nach dem Landesreisekostengesetz des Landes NRW vergütet.

(2) Für pädagogische bzw. fachwissenschaftliche Veranstaltungen innerhalb einer Studienreise gilt § 3 (1) der Honorarordnung entsprechend.

§6
Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann in Abweichung von den Regelungen der §§ 3 bis 5 der Honorarordnung ein höheres Honorar gezahlt werden. Abweichungen von den Regelungen des § 2 Abs. 1 sind zulässig, sofern durch Teilnehmerentgelte für Veranstaltungen mit besonderem Honoraraufwand gemäß Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen oder Drittmittel verbunden mit spezifischen Honorarvorgaben des Drittmittelgebers eine Honorarkostendeckung für die Veranstaltung (Kurs, Vortag, Workshop, Wochenendveranstaltung) erzielt wird.

§ 7
Wegstreckenentschädigung

Zusätzlich zum Honorar wird eine Wegstreckenentschädigung für die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen entsprechend den Festsetzungen des Landesreiskostengesetzes gezahlt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 30.06.2023 in Kraft und ersetzt die Honorarordnung vom 01.01.2018.

Bekanntmachung

über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 beschlossen.

Gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hängt die Vorschlagsliste in der Zeit vom 10.07. bis 14.07.2023 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, im Schaukasten des Foyers im Eingangsbereich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Gem. § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Bergkamen, 03.07.2023



Bernd Schäfer
Bürgermeister